



VOLLSTÄNDIGKEITS- BESCHEINIGUNG

Vollständigkeitsbescheinigung gestützt auf Artikel 127 Absatz 1
in Verbindung mit Artikel 126 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die direkte
Bundessteuer (DBG).

Bank

Adresse

Auf der Rückseite nennen wir die auf den Namen, auf eine Nummer oder ein Kennwort lautenden Hefte, Guthaben- und
Schuldenkonti (Metallkonten, Treuhandanlagen, Termingelder usw.), Depots (Wertschriften usw.), sowie andere vertragliche
Beziehungen (Treuhandgeschäfte, Vermietung von Schrankfächern usw.), welche wir für

als Vertragspartner/in allein oder gemeinsam mit seiner/ihrer Ehepartner/in oder mit Drittpersonen

in der Zeit vom

bis

geführt haben.

Die im gleichen Jahr eröffneten und aufgehobenen Konti, Depots und anderen vertraglichen Beziehungen sind ebenfalls
enthalten.

Strafen bei Widerhandlungen

Für den Steuerpflichtigen

Weigert sich die steuerpflichtige Person, diese Bescheinigung
von der Bank zu verlangen bzw. diese der zuständigen Steuer-
behörde auszuhändigen, so wird sie gemäss Artikel 174 DBG
mit einer Ordnungsbusse bis zu 1000 Franken, in schweren
Fällen oder bei Rückfall bis zu 10 000 Franken belegt.

Der Gebrauch unvollständiger oder falscher Bescheinigungen
wird als Steuerbetrug mit Gefängnis oder mit Busse bis zu
30 000 Franken geahndet; die Bestrafung wegen Steuerhinter-
ziehung bleibt vorbehalten (Art.186, Art.175 und Art.176 DBG).

Ausserdem kann die steuerpflichtige Person ermessensweise
veranlagt werden (Art.130 Abs.2 DBG). Gleiches gilt, wenn die
Bank sich weigert, dieses Formular auszufüllen.

Für die Bank

Weigert sich die Bank, dieses Formular auszufüllen oder füllt
sie dieses aus Fahrlässigkeit unvollständig oder falsch aus,
so wird ihr gemäss Artikel 174 in Verbindung mit Artikel 181
Absatz 1 DBG eine Ordnungsbusse bis zu 1000 Franken, in
schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu 10 000 Franken auf-
erlegt.

Füllt die Bank die Bescheinigung vorsätzlich oder eventual-
vorsätzlich falsch oder unvollständig aus, so wird sie nach
Artikel 177 in Verbindung mit Artikel 181 Absatz 2 DBG mit
einer Busse bis zu 10 000 Franken, in schweren Fällen oder bei
Rückfall mit einer Busse bis zu 50 000 Franken belegt.

Vollständigkeitsbescheinigung

Hefte; Konten wie Kontokorrente, Metallkonten, Treuhandanlagen, Termingelder; Depots; Treuhandgeschäfte; Schrankfächer usw.		Währungs- einheit ²	Gemein- sam ³	Eröffnungs- datum	Aufhebungs- datum
Nummer	Bezeichnung ¹				

¹ Bei Treuhandanlagen, Termingeldern und Treuhandgeschäften ist zusätzlich noch der Betrag anzugeben.

² Währungseinheit angeben z.B. SFR, DM, US \$ usw.

³ Private und geschäftliche (Konten von Kollektivgesellschaften, von Konsortien usw.) Beziehungen, welche der/die Steuerpflichtige gemeinsam mit seiner/ihrer Ehepartner/in bzw. mit Drittpersonen unterhält, sind mit einem «G» zu kennzeichnen.

Ort und Datum

Rechtsgültige Firma-Unterschrift